

Im Interesse der Wahrheitsfindung kommt es bei der Prüfung von Geständnis und Widerruf besonders darauf an, eine zusammenhängende Würdigung der zur Sache vorliegenden Informationen aus allen wesentlichen Beweismitteln vorzunehmen, natürlich unter Beachtung sowohl der Informationen, die das Geständnis oder den Widerruf bestätigen als auch der, die sie in Zweifel setzen.

Zugleich ist es notwendig, den Umfang und die Art der geschilderten Tatsachen zu berücksichtigen, die Aussagen insbesondere hinsichtlich ihrer Konkretheit sowie nach ihrer Herkunft genauestens zu prüfen. Dabei müssen die Erkenntnisse zur Persönlichkeit des Beschuldigten und die Feststellungen zu möglichen Motiven für das Geständnis und den Widerruf besondere Beachtung finden.

Das ist von erstrangiger Bedeutung, besonders dann, wenn außer dem Geständnis keine weiteren Beweise vorliegen. Kann der Beweis für die Richtigkeit des Geständnisses nicht zweifelsfrei erbracht werden, gilt auch in solchen Fällen der beweisrechtliche Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden ist. Das heißt doch nicht, soweit trotzdem begründete Zweifel bestehen bleiben, aber keine strafprozessual verwertbaren Beweise dafür vorliegen, daß nicht dann erforderliche operative Maßnahmen eingeleitet werden können.